

Neue Anforderungen an die Einheitssteuerzahler

23.01.2012

Am 1. Januar 2012 sind Änderungen zum Steuergesetzbuch der Ukraine und zu einigen anderen Gesetzen betreffend des vereinfachten Steuersystems, der Rechnungsführung und der Berichterstattung für Subjekte von Kleinunternehmern in Kraft getreten.

Am 1. Januar 2012 sind Änderungen zum Steuergesetzbuch der Ukraine und zu einigen anderen Gesetzen betreffend des vereinfachten Steuersystems, der Rechnungsführung und der Berichterstattung für Subjekte von Kleinunternehmern in Kraft getreten. Gemäß diesen Änderungen gibt es vier Kategorien der Einheitssteuerzahler:

1. – natürliche Personen – Unternehmer, die ihre Wirtschaftstätigkeit ohne angestellte Mitarbeiter ausüben und deren Einkommen für ein Kalenderjahr UAH 150.000,00 nicht übersteigt;
2. – natürliche Personen – Unternehmer, die ihre Wirtschaftstätigkeit mit nicht mehr als 10 angestellten Mitarbeitern ausüben und deren Einkommen für ein Kalenderjahr unter UAH 1.000.000,00 liegt;
3. – natürliche Personen – Unternehmer, die ihre Wirtschaftstätigkeit mit nicht mehr als 10 angestellten Mitarbeitern ausüben und deren Einkommen für ein Kalenderjahr unter UAH 3.000.000,00 liegt;
4. – juristische Personen mit einer durchschnittlichen Mitarbeiterzahl von 50 Personen, deren Einkommen unter 5.000.000,00 liegt.

Der Steuersatz für die Unternehmer der I. und II. Kategorie ist fix und wird jedes Jahr von den örtlichen Räten nach der Tätigkeit bestimmt und beträgt jeweils 1-10 % und 2-20 % des minimalen Gehaltes zum Stand am 1. Januar des Berichtsjahres (zum 1. Januar 2012 beträgt das Minimalgehalt UAH 1.073,00). Die Einkommenssteuersätze für die III. und IV. Kategorie hängen von der Entrichtung der Umsatzsteuer ab: 3 % vom Einkommen, wenn der Unternehmer die USt. zahlt und 5 % vom Einkommen, wenn der Unternehmer die USt. nicht zahlt. Für die Unternehmer der I. und II. Kategorie sind die zulässigen Tätigkeitsarten begrenzt. Darüber hinaus existieren noch die allgemeinen Einschränkungen für die Tätigkeitsarten der Einheitssteuerzahler, die bei der Anmeldung zu berücksichtigen sind.

Die Zeugnisse über Einheitssteuerzahlung und die Patente über Einzahlung der fixen Steuer für das Jahr 2011 gelten bis zum Zeitpunkt der Erstellung der neuen Zeugnissen, spätestens allerdings bis zum 1. Juni 2012. Alle Unternehmer und Unternehmen, die ab dem 1. Januar 2012 das vereinfachte Steuersystem wählen möchten und den oben genannten Anforderungen entsprechen, haben einen Antrag bis zum 25. Januar 2012 zu stellen.

Zu beachten ist, dass die beschriebenen Änderungen Nichtresidenten und einigen anderen Subjekten untersagen, das vereinfachte Steuersystem zu wählen. Allerdings hat das Steueramt in seinem offiziellen Schreiben vom 11. Januar 2012 erläutert, dass bei der Beibehaltung einiger Anforderungen (z.B. Registrierung als Unternehmer in der Ukraine, Aufenthalt in der Ukraine nicht weniger als 183 Tage innerhalb vom Berichtszeitraum u. ä.) die Registrierung als Einheitssteuerzahler auch für Nichtresidenten möglich ist. Es ist empfehlenswert, sich in jedem Zweifelsfall kompetent beraten zu lassen.

Kontakt:

Igor Dykunskyy, LL.M (Universität Augsburg)
zugelassener Rechtsanwalt in der Ukraine

DLF attorneys-at-law
Torus Business Centre
17d Hlybochytska Street
UA-04050 Kyiv

T +380 44 384 24 54
F +380 44 384 24 55
igor.dykunskyy@dlf.ua
www.DLF.ua



Namensnennung-Keine kommerzielle Nutzung-Weitergabe unter gleichen Bedingungen 3.0 Deutschland Sie dürfen:

- das Werk vervielfältigen, verbreiten und öffentlich zugänglich machen
- Bearbeitungen des Werkes anfertigen

Zu den folgenden Bedingungen:

Namensnennung. Sie müssen den Namen des Autors/Rechteinhabers in der von ihm festgelegten Weise nennen (wodurch aber nicht der Eindruck entstehen darf, Sie oder die Nutzung des Werkes durch Sie würden entlohnt).

Keine kommerzielle Nutzung. Dieses Werk darf nicht für kommerzielle Zwecke verwendet werden.

Weitergabe unter gleichen Bedingungen. Wenn Sie dieses Werk bearbeiten oder in anderer Weise umgestalten, verändern oder als Grundlage für ein anderes Werk verwenden, dürfen Sie das neu entstandene Werk nur unter Verwendung von Lizenzbedingungen weitergeben, die mit denen dieses Lizenzvertrages identisch oder vergleichbar sind.

- Im Falle einer Verbreitung müssen Sie anderen die Lizenzbedingungen, unter welche dieses Werk fällt, mitteilen. Am Einfachsten ist es, einen Link auf diese Seite einzubinden.
- Jede der vorgenannten Bedingungen kann aufgehoben werden, sofern Sie die Einwilligung des Rechteinhabers dazu erhalten.
- Diese Lizenz lässt die Urheberpersönlichkeitsrechte unberührt.

Haftungsausschluss

Die Commons Deed ist kein Lizenzvertrag. Sie ist lediglich ein Referenztext, der den zugrundeliegenden Lizenzvertrag übersichtlich und in allgemeinverständlicher Sprache wiedergibt. Die Deed selbst entfaltet keine juristische Wirkung und erscheint im eigentlichen Lizenzvertrag nicht.

Creative Commons ist keine Rechtsanwalts-gesellschaft und leistet keine Rechtsberatung. Die Weitergabe und Verlinkung des Commons Deeds führt zu keinem Mandatsverhältnis.

Die gesetzlichen Schranken des Urheberrechts bleiben hiervon unberührt.

Die Commons Deed ist eine Zusammenfassung des Lizenzvertrags in allgemeinverständlicher Sprache.